



GEMEINDE WALTENHOFEN

SANIERUNGSSATZUNG

ORTSKERN HEGGE

Waltenhofen, den 20. März 2024

GEMEINDE WALTENHOFEN - SANIERUNGSGEBIET "ORTSKERN HEGGE"

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ORTSKERN HEGGE"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das insgesamt 14,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Hegge".

(2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird der Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Hegge der Gemeinde Waltenhofen mit angrenzenden Bereichen einschließlich Flächen entlang der Iller festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Lageplan in der Fassung vom 20.03.2024 im Maßstab 1:2.500.

(3) Der Plan (Anlage) mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der § 152 - 156a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

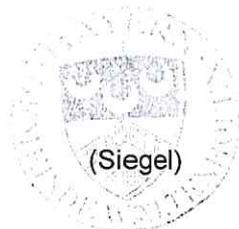
§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 befristet auf 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

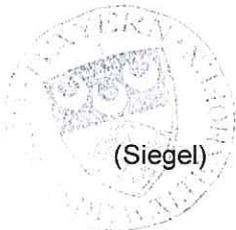
Waltenhofen, den 26.04.2024.




Stefan Sommer, Erster Bürgermeister

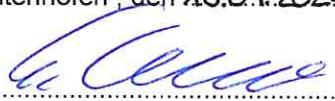
VERFAHRENSHINWEISE

1. Die Gemeinde Waltenhofen hat in der Sitzung vom 23.10.2019 die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Ortskern Hegge beschlossen. Der Beschluss wurde am 15.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Gemeinde Waltenhofen hat in der Sitzung vom 21.11.2022 die Erweiterung des Untersuchungsgebietes für die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Ortskern Hegge beschlossen. Der Beschluss wurde am 09.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 137 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 21.09.2021 für Vertreterinnen und Vertreter aus örtlichen Bürgerinitiativen, Vereinen, der Pfarrei, der örtlichen Versorgung und des Gemeinderates sowie einer offenen Veranstaltung am 25.10.2021 und durch die Mitarbeit in Arbeitskreisen in der Zeit von 28.04.2022 bis 19.01.2023 Gelegenheit zur Beteiligung an der Ausarbeitung der Vorbereitenden Untersuchungen für den Ortskern von Hegge gegeben.
4. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 137 in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 05.02.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorbereitenden Untersuchungen und dem Entwurf der Sanierungssatzung gegeben.
5. Den berührten öffentlichen Aufgabenträgern wurde gemäß § 139 BauGB in der Zeit vom 12.12.2023 bis einschließlich 05.02.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorbereitenden Untersuchungen und dem Entwurf der Sanierungssatzung gegeben.
6. Die Gemeinde Waltenhofen hat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Hegge" gemäß § 142 BauGB am 20.03.2024. als Satzung beschlossen.

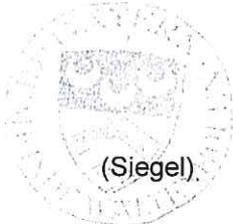


(Siegel)

Waltenhofen, den 15.04.2024.....

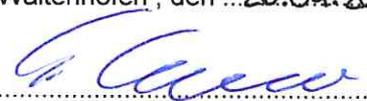

.....
Stefan Sommer, Erster Bürgermeister

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass der Sanierungssatzung erfolgt am 26.04.2024.... Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).



(Siegel)

Waltenhofen, den 26.04.2024.....


.....
Stefan Sommer, Erster Bürgermeister